

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2331**

A15

**Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

4. März 2024

Seite 1 von 5

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

324-

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema: „Fazit Distanzunterricht bei Extremwetterlage,  
„Schneetage“ 17.1. und 18.1.2024“**

Auskunft erteilt:

Herr Oppermann

Telefon 0211 5867-3686

Telefax 0211 5867-493686

[martin.oppermann@msb.nrw.de](mailto:martin.oppermann@msb.nrw.de)

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Fazit Distanzunterricht  
bei Extremwetterlage, „Schneetage“ 17.1. und 18.1.2024“ für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 6. März 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-  
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

[poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)

[www.schulministerium.nrw](http://www.schulministerium.nrw)

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“ Fazit Distanzunterricht bei Extremwetterlage,  
“Schneetage” 17.1. und 18.1.2024”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 6. März 2024**

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die Landesregierung hat mit dem Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen und extremen Wetter-Ereignissen“ vom 15. Oktober 2022 umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, um Schülerinnen und Schülern nicht den Gefahren eines Unwetters auf dem Schulweg auszusetzen und gleichzeitig einen Unterricht mit räumlicher Distanz zu ermöglichen. Dies sind Bestandteile der Fürsorgepflicht des Landes, um für einen sicheren Schulweg und für eine angemessene Unterrichtsversorgung auch bei Unwetter zu sorgen. Basierend auf den Meldungen und Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes entscheidet grundsätzlich die regionale Koordinierungsgruppe Unwetter (RKU) der einzelnen Bezirksregierung nach Rücksprache mit dem Schulischen Krisenbeauftragten des MSB, ob das Ruhen des Präsenzbetriebs im jeweiligen Regierungsbezirk angekündigt werden soll. Das Ministerium für Schule und Bildung behält sich vor, über schulische Maßnahmen, insbesondere ein landesweites Ruhen des Präsenzbetriebs, zu entscheiden.

***Wie viele Schulen haben Lernen auf Distanz angeboten?  
An welchen Schulen ist der Unterricht an einem oder beiden Tagen  
komplett ausgefallen?***

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde erlasskonform durch die Regionale Koordinierungsgruppe Unwetter (RKU) auf Grundlage der Meldungen des Deutschen Wetterdienstes für den 17. Januar 2024 das Ruhen des Präsenzbetriebs in den Regionen Olpe, Siegen, Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis angeordnet sowie für den 18. Januar 2024 in den Regionen Olpe, Siegen und den Hochsauerlandkreis.

Im Regierungsbezirk Köln wurde erlasskonform durch die Regionale Koordinierungsgruppe Unwetter (RKU) auf Grundlage der Meldungen des Deutschen Wetterdienstes für den 17. Januar 2024 das Ruhen des Präsenzbetriebs in den Regionen Aachen, Städteregion Aachen, Stadt

Bonn, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis angeordnet sowie für den 18. Januar 2024 in den Regionen Aachen, Städteregion Aachen, Stadt Bonn, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Stadt Köln, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis.

Der Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwar-  
nungen und extremen Wetter-Ereignissen“ vom 15. Oktober 2022 gibt  
zum Distanzunterricht Folgendes vor: „Im Rahmen der organisatorischen  
und personellen Möglichkeiten entscheidet die Schulleitung über die Ein-  
richtung von Unterricht mit räumlicher Distanz. Soweit die personellen  
und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital  
erteilt werden. Die Schule nutzt hierzu bereitgestellte Lehr- und Lernsys-  
teme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§  
8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler  
sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. (...) Sofern der Distanzun-  
terricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schülerinnen und  
Schüler – soweit möglich – ersatzweise Aufgaben zur Bearbeitung in  
analoger Form. (...) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind  
rechtzeitig in geeigneter Weise über die getroffenen schulischen Maß-  
nahmen, insbesondere das Ruhen des Präsenzbetriebs und die Einrich-  
tung von Distanzunterricht zu informieren.“

Hieraus ergibt sich, dass alle Schulen, soweit es ihnen möglich ist, Un-  
terricht in Distanz – in digitaler Form oder durch das Bereitstellen analog-  
er Aufgaben – einrichten. Hierüber werden die Eltern sowie die Schüle-  
rinnen und Schüler informiert.

Den Oberen Schulaufsichten beider Regierungsbezirke stehen keine In-  
formationen zur Form des Distanzunterrichts der einzelnen Schulen zur  
Verfügung.

***An welchen Schulen konnten die Eltern selbst entscheiden, ob sie  
ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht?***

In den nachfolgend genannten Regionen konnten die Schulleitungen in  
Absprache mit den Schulträgern eigenverantwortlich entscheiden, ob der  
Präsenzunterricht ausgesetzt wurde:

17. Januar 2024: Stadt Köln, Stadt Leverkusen

18. Januar 2024: Stadt Leverkusen, Kreis Heinsberg

Darüber hinaus können Eltern bei extremen Wetterlagen jederzeit selbst entscheiden, ob der Weg zur Schule für ihre Kinder zumutbar und sicher ist. In diesem Fall ist die Schule umgehend zu informieren (Runderlass BASS 12-51 Nr. 1 zur „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“).

### ***Was sieht die aktuelle Rechtslage zur Anwesenheitspflicht von Lehrkräften und weiterem Personal bei Extremwetterlagen vor?***

Lehrkräfte haben, soweit es die Witterungsverhältnisse und die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ihren Dienst in der Schule anzutreten oder fortzusetzen. Lehrkräfte können nach Absprache mit ihrer Schulleitung den Distanzunterricht oder alternative Unterrichtsformen auch von einem anderen Ort als der Schule durchführen. Dabei ist zu beachten, dass für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über das Ruhen des Präsenzbetriebs oder andere schulische Maßnahmen nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, eine angemessene Beaufsichtigung und nach Möglichkeit eine Bereitstellung alternativer Unterrichtsformen zu gewährleisten ist.

### ***Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit rechtlicher Anpassungen zur Distanzunterrichtsverordnung?***

Der Erlass „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwar- nungen und extremen Wetter-Ereignissen“ vom 15. Oktober 2022 und die „Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzun- terrichtsVO)“ vom 14. November 2022 sind bereits aufeinander abge- stimmt. In § 2 DistanzunterrichtsVO ist beschrieben, dass die Schulleite- rin oder der Schulleiter über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernen- den (Distanzunterricht) entscheidet. Distanzunterricht setzt voraus, dass Unterricht in Präsenz nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, weil unter anderem eine Extremwetterlage besteht oder unmittelbar bevor- steht.

Daher beinhalten sowohl der oben genannte Erlass als auch die Distan- zunterrichtsVO identische Formulierungen:

„Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital erteilt werden. Die Schule nutzt hierzu bereitge- stellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplatt- formen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 120 Absatz 5 Satz 2 SchulG für

Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe des § 121 Absatz 1 Satz 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer verpflichtend. Sofern der Distanzunterricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schülerinnen und Schüler – soweit möglich – ersatzweise Aufgaben zur Bearbeitung in analoger Form“ (siehe: *1.3 Schulische Maßnahmen: ‚Ruhe des Präsenzbetriebs, Einrichtung von Distanzunterricht‘* im Unwettererlass sowie § 3 Abs. 6 *‚Organisation des Distanzunterrichts‘* in der Distanzunterrichts VO).